Übersichtskarte 1 : 10 000

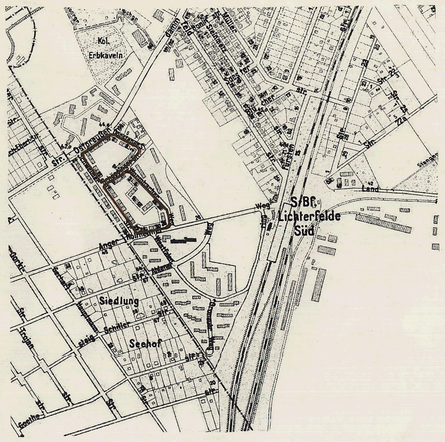

Abzeichnung

Bebauungsplan XII- 25 -1

für die Grundstücke

zwischen dem Ostpreußendamm , der Dorstener Straße, der Schöppinger Straße und der Schwelmer Straße

sowie der Schöppinger Straße , dem Wormbacher Weg, dem Holtheimer Weg und der Schwelmer Straße

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 4 u. 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

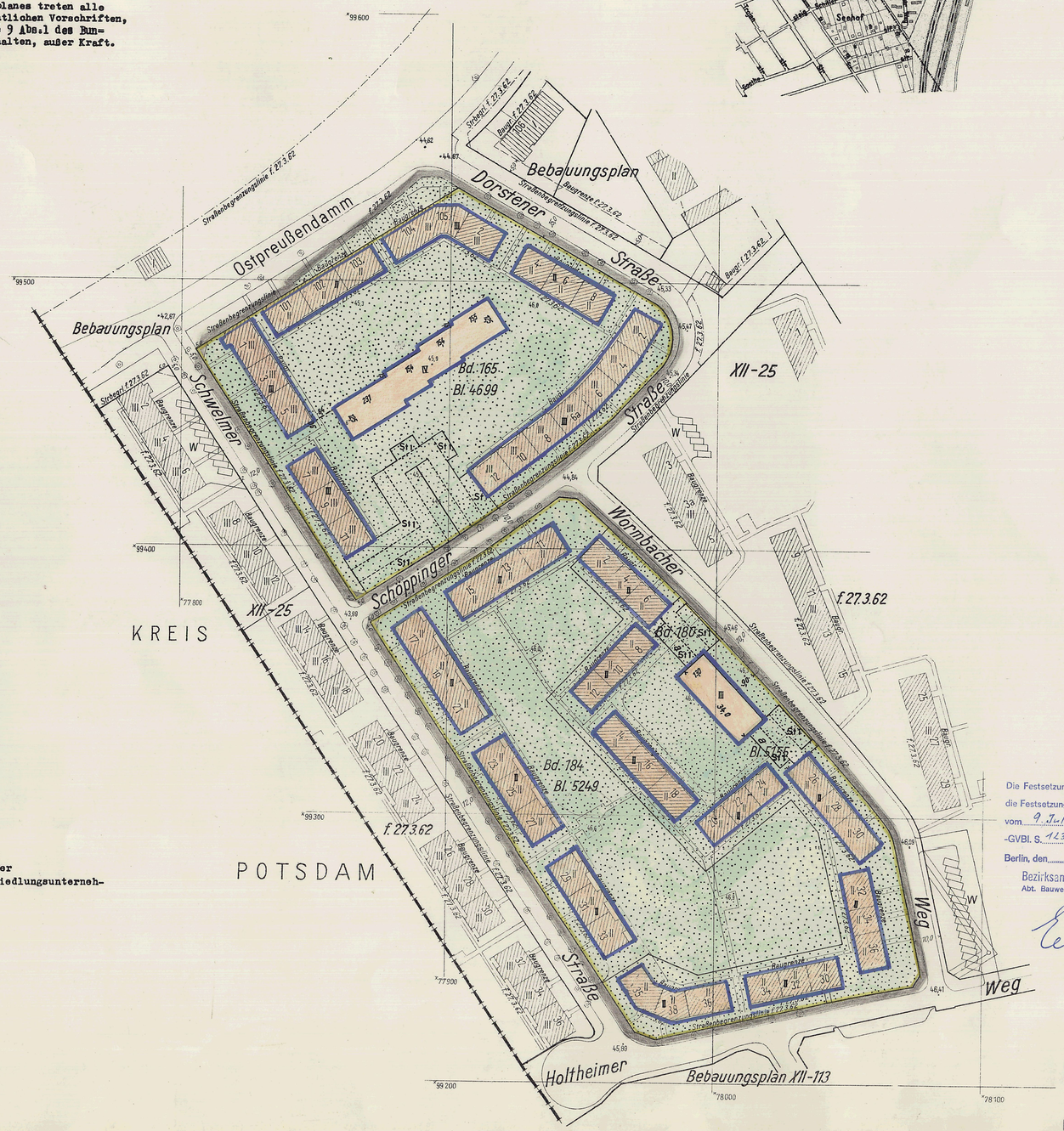

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung :

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Baugrenze § 23 der Bau NVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze III

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen St 3

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschoßzahl IV

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Die Grundstücke
Bd. 165, Bl. 4699
" 180, " 5155
" 184, " 5249 sind Eigentum der
"Märkische Scholle" Gemeinnütziges Wohnungs-u. Siedlungsunternehmen, eingetr. Genossenschaft m.b.H. Berlin

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 1. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, 9. Feb. 1969
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 16. 2. 1968

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt — Stadtplanungsamt
Schlicht — Krings
Amtsleiter — Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.3.68 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. April 68 bis 16. Mai 68 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 21. Mai 1968
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 24. Oktober 1968
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 11. 68 im Gesetz- und Verordnungsblatt

XII-25-1